

Einkaufsbedingungen der Berker GmbH & Co. KG,
Schalksmühle

§ 1 Allgemeines

- (1) Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie auf unseren ordnungsgemäßen Bestellschreiben und aufgrund dieser Bedingungen erfolgen. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen und Erklärungen jedweder Art bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung der Klausel.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an. Anderes gilt nur, wenn dies durch und ausdrücklich bestätigt wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass einer Auftragsbestätigung, der von diesen Bedingungen abweichende oder diesen Bedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, nicht ausdrücklich widersprochen wird. Auch aus der vorbehaltlosen Annahme der Lieferung oder der Zahlung des Kaufpreises folgt keine Anerkennung der diesen Bedingungen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen.
- (3) Die Ausarbeitung von Angeboten, technischen Projekten, Vorstudien etc. ist in jedem Fall für uns unentgeltlich und verpflichtet uns insbesondere nicht zur Auftragserteilung.

§ 2 Lieferfristen

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die vereinbarten Lieferfristen genau einzuhalten.
- (2) Kommt der Lieferant in Verzug, so stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Als Schadensersatz sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche Lieferzeitüberschreitung eine Verzugsentschädigung von 3% des Lieferwertes (Faktura-Endbetrag ausschließlich Mehrwertsteuer) zu fordern, soweit uns nicht der Lieferant nachweist, dass der bei uns eingetretene Schaden geringer ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Der Lieferant ist überdies verpflichtet, uns unverzüglich Nachfrist zu geben, wenn irgendwelche Umstände ihn an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist hindern oder solche Umstände vorhersehbar sind. In diesem Falle hat er gleichzeitig einen neuen verbindlichen Liefertermin mitzuteilen.
- (4) Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen trotz Fristsetzung nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind wir nach Setzen einer weiteren Frist berechtigt, entweder selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten Ersatz der Waren oder Materialien zu beschaffen. Der Lieferant hat auch die dabei entstehenden zusätzlichen Kosten sowie die durch die Nichtausführung des Auftrags entstehenden Verluste zu tragen.

§ 3 Höhere Gewalt

- (1) Alle Umstände höherer Gewalt, bei Eintritt unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer und/oder außergewöhnlicher Ereignisse, sowie bei Betriebsstörungen, Streiks und Arbeitskämpfen jedweder Art, die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns von der geschuldeten Annahmepflicht.

- (2) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein wie in Abs. (1) beschriebenes Ereignis länger als 1 Monat dauert; der Lieferant kann daraus keinen Schadensersatzansprüche herleiten. In allen anderen Fällen verlagern sich die vertraglichen Pflichten entsprechend.

§ 4 Rechnungen

- (1) Alle Rechnungen in zweifacher Ausfertigung haben außer der Lieferantenummer die Bestell-Nr. und das Datum der Bestellung zu tragen. Rechnungen, die dies nicht berücksichtigen, werden zurückgegeben, ohne dass hierdurch Ansprüche aus Zahlungsverzug begründet werden.
- (2) Skontofristen rechnen vom Tag des Rechnungseingangs bei uns, frühestens jedoch vom Eingang der Ware. Wir sind berechtigt, Skonto in Höhe von 3% vom Rechnungsbetrag abzuziehen, wenn wir die Rechnung bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats bezahlen; wir sind berechtigt, den Rechnungsbetrag netto innerhalb einer Frist von 60 Tagen, gerechnet ab Ende des der Lieferung folgenden Kalendermonats, zu bezahlen.
- (3) Die Regulierung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl; dies gilt auch für Scheck- und Wechselzahlungen sowie Akzeptleistungen, die sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu.

§ 5 Preise

- (1) Preise sind Festpreise; sie verstehen sich frei unseren Werken gemäß Incoterms 1953 einschließlich der Verpackung.
- (2) Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart, leisten wir Zahlung in frei inländische Bankverbindung des Lieferanten.
- (3) Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen, soweit diese anfällt.

§ 6 Versand/Verpackung

- (1) Unsere Versandanweisungen und allgemeine Versandvorschriften sind in jedem Fall genau zu beachten; für alle uns aus der Nichtbeachtung entstehenden Schäden haftet der Lieferant.
- (2) Die Kosten des Versandes gehen zu Lasten des Lieferanten. Dieser trägt auch die Kosten der Transportversicherung. Bei Berechnungen von Verpackungsmaterial, dass der Rücksendung unterliegt, hat volle Gutschrift zu erfolgen; die Rücksendung erfolgt unfrei.
- (3) Jeder Sendung ist ein Packzettel beizulegen, der die Bestell-Nr., Art, Beschaffenheit und Menge der Ware oder Materialien aufweist.

§ 7 Gefahrenübergang

- Bei Lieferungen frei unseren Werken geht die Gefahr auf uns über, wenn die Ware vom Lieferanten oder vom Transportunternehmen abgeladen ist. Dies gilt auch dann, wenn unser Personal beim Entladen behilflich gewesen ist. Gleiches gilt auch, wenn frei Auslieferungslager unserer bevollmächtigten Vertreter oder Vertragshändler geliefert worden ist.

§ 8 Warenabnahme

(1) Die Warenannahme erfolgt nur während unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten.

(2) Als vertragsgemäß werden von uns nur solche Warenlieferungen anerkannt, die nach Art, Beschaffenheit und Ausführung unserer für den Auftrag übermittelten Zeichnungen, Mustern und Anordnungen entsprechen.

(3) Werden von uns zuvor Ausfall- oder Freigabemuster verlangt, darf die Serienlieferung erst nach unserer schriftlichen Genehmigung des Musters beginnen.

(4) Irgendwelche Bedenken, die seitens des Lieferanten gegen die von uns beabsichtigte Ausführung bestehen, sind uns unverzüglich vor Auftragsbelieferung schriftlich mitzuteilen. Die Auftragsausführung darf in solchen Fällen erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Mitteilung von uns erfolgen.

§ 9 Rügepflichten/Beanstandungen

(1) Die bei uns abgeladenen Waren werden im Rahmen unseres ordnungsgemäßen Geschäftsganges auf etwaige Fehlerhaftigkeiten untersucht. Ergibt sich bei einer Stichprobenuntersuchung, dass 10% der gezogenen Stichprobe Mängel aufweisen, sind wir berechtigt, Gewährleistungsansprüche betreffend der gesamten Lieferung geltend zu machen. Gegebenenfalls erfolgen die Prüfungen nach AQL.

(2) Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels von uns schriftlich oder per Fernschreiben an den Lieferanten abgesandt worden sind.

(3) Vorstehende Regelungen gelten auch für Zuviel- und Zuweniglieferungen; sie gelten auch für die Lieferung anderer, aber genehmigungsfähiger Waren im Sinne des § 377 HGB. Bei Massenartikel ist eine Toleranz von +/- 5% zulässig.

§ 10 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme durch uns (vgl. § 8) und beträgt 24 Monate. Für verdeckte Mängel, die bei der vorzunehmenden Prüfung gemäß § 9 nicht feststellbar sind, läuft auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Satz 1 noch eine weitere Frist von 6 Monaten, so dass sie für solche Mängel insgesamt längstens 30 Monate seit Abnahme beträgt.

(2) Hat der Lieferant sich verpflichtet, die von ihm gelieferten Waren oder Materialien bei uns zu montieren, so beginnt die Gewährleistungsfrist gem. Abs. (1) mit Abnahme der Arbeiten.

(3) Im Falle eines Mangels stehen uns - nach unserer Wahl - die gesetzlichen Rechte zu; insbesondere sind wir berechtigt;
a) die mangelhafte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden und einwandfreien Ersatz zu verlangen oder unter Rückbelastung des Rechnungswertes der Ware auf Ersatz zu verzichten; oder

b) den gerügten Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

(4) Verborgene Fehler berechtigen uns, Ersatz der nutzlos aufgewandten Löhne zu verlangen.

(5) Sämtliche, in den Fällen eines Mangels entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Überdies behalten wir uns alle gesetzlichen Ansprüche, die wir nach unserer Wahl geltend

machen können, vor, insbesondere Schadensersatzansprüche.

§ 11 Sonstige Ansprüche

Der Lieferant stellt uns für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang oder Abnahme der Arbeiten, von allen Ansprüchen wegen eines vom Auftragnehmer verursachten Produktfehlers, aus unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung etc. frei, sofern der Lieferant uns nicht nachweist, dass er nicht fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

§ 12 Arbeiten in unserem Werk

(1) Personen, die in Erfüllung eines Liefervertrages unsere Werksbereiche betreten, sind den Bestimmungen unserer Betriebsordnung unterworfen.

(2) Eine Haftung für irgendwelche Unfälle oder Schäden trifft uns nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Schutzrecht

(1) Der Lieferant haftet dafür, dass die Benutzung oder Weiterveräußerung der bestellten Waren ohne Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte (Patenten, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzrechte, etc.) zulässig ist. Er stellt uns bei Verletzung fremder Schutzrechte von allen Ansprüchen frei; wir sind überdies berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Im Falle eines Prozesses wegen einer Schutzrechtsverletzung hat der Lieferant in Höhe des nachgewiesenen oder drohenden Schadens, soweit letzterer nach dem Vorbringen des Klägers ernsthaft eintreten kann, Sicherheit durch prolongierbares Wechselakzept, selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder in anderer Weise zu leisten, die unserer Zustimmung bedarf.

(3) Der Lieferant trägt überdies alle die in Verbindung mit einem Prozess wegen Schutzrechtsverletzung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen.

§ 14 Beigestellte Materialien

(1) Von uns beigestellte Materialien bleiben in unserem Eigentum.

(2) Die von uns beigestellten Materialien sind gesondert zu lagern; sie sind ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensfälle zu Lasten des Lieferanten zu versichern.

(3) Die von uns beigestellten Materialien dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

§ 15 Muster, Zeichnungen, Unterlagen

(1) Muster, Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen, Materialvorschriften, Bauvorschriften etc. bleiben in unserem Eigentum, Kopien dürfen nur mit unserem Einverständnis gefertigt werden. Die Muster, Zeichnungen, etc. müssen spätestens mit der letzten Lieferung aus diesem Auftrag in brauchbarem Zustand zurückgesandt werden und dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Einwilligung

weder an Dritte weitergegeben noch für diese benutzt werden.

(2) Nach unseren Angaben, Zeichnungen, Mustern, Modellen etc. angefertigte Teile dürfen nur an uns, in keinem Fall an Dritte ausgeliefert oder diesen auch nur vorübergehend überlassen werden. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 16 Sonstiges

(1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht; die Bestimmungen der Einheitlichen Kaufgesetze kommen auf dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.

(2) Erfüllungsort, auch für unsere Zahlungsverpflichtungen, ist Schalksmühle bzw. unser Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Gerichtsstand ist Hagen, und zwar auch für Scheck- und Wechselklagen.

(4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte verbindlich.

ME (Mengeneinheit):

- 1 = Stück
- 2 = Millimeter
- 3 = Gramm
- 4 = Meter
- 5 = Kilogramm
- 6 = Liter
- 7 = Quadratmeter
- 8 = Kubikmeter
- 9 = Paar
- 0 = Tonne

PE (Preiseinheit):

- 1 = per 1 ME
- 2 = per 10 ME
- 3 = per 100 ME
- 4 = per 1000 ME